

Anlage 9 (zum Verbleib bei Ihren Unterlagen)

Förderkriterien der GKV-Selbsthilfeförderung Hessen für Selbsthilfekontaktstellen

**(Grundlage ist der Leitfaden des GKV-Spitzenverbandes
zur Förderung der Selbsthilfe in der aktuellen Fassung
vom 16. Juni 2025)**

Gefördert werden können Selbsthilfekontaktstellen,

- die themen-, bereichs- und indikationsgruppenübergreifend Unterstützungsangebote zur methodischen Anleitung, Unterstützung und Stabilisierung von Selbsthilfegruppen und Selbsthilfeorganisationen bereithalten, und
- die für alle Krankheitsgruppen, die im Krankheitsverzeichnis aufgeführt sind, offen sind, und
- die aktiv Menschen unterstützen, Selbsthilfegruppen zu gründen oder ihnen Selbsthilfegruppen vermitteln, und
- die für Gruppen infrastrukturelle Hilfen z. B. in Form von Gruppenräumen zur Verfügung stellen, und
- die ggf. digitale Anwendungen nutzen und anbieten, und
- die kostenlos Beratung oder Praxisbegleitung anbieten, und
- die die Kooperation und Zusammenarbeit von Selbsthilfegruppen und professionellen Leistungserbringenden fördern, Kontakte und Kooperationen vermitteln und Angebote in der Region vernetzen, und
- die sich als Agenturen zur Stärkung der Motivation, Eigenverantwortung und gegenseitigen freiwilligen Hilfe verstehen, und
- die eine Wegweiserfunktion im System der gesundheitsbezogenen und sozialen Unterstützungsangebote wahrnehmen.

Allgemeine Fördervoraussetzungen

Zu den allgemeinen Fördervoraussetzungen zählen neben den oben beschriebenen Förderzwecken zusätzlich die nachstehenden Anforderungen:

- Unabhängigkeit der Selbsthilfeaktivitäten von wirtschaftlichen Interessen: Die Selbsthilfe hat ihre fachliche und politische Arbeit ausschließlich an den Bedürfnissen und Interessen von chronisch kranken und behinderten Menschen und deren Angehörigen auszurichten. In allen Fällen von Zusammenarbeit und Kooperationen, auch ideeller Art, hat sie die vollständige Kontrolle über die Inhalte ihrer Arbeit, deren Umsetzung sowie die Verwendung der Fördermittel zu behalten. Sie muss unabhängig von der Einflussnahme wirtschaftlicher Interessen sein.
- Neutrale inhaltliche Ausrichtung: Bei der Weitergabe von Informationen ist auf inhaltliche Neutralität und eine ausgewogene Darstellung zu achten. Informationen und Empfehlungen der Selbsthilfe einerseits und Werbung des jeweiligen Unternehmens andererseits sind zu trennen. Werbung von Wirtschaftsunternehmen insbesondere in schriftlichen Publikationen ist zu kennzeichnen.

- Jegliche Kooperation und Unterstützung durch Wirtschaftsunternehmen (wie z. B. Pharmaunternehmen und Medizinproduktehersteller sowie (E-)Tabakprodukt-, Alkohol- und Glücksspielindustrie) ist transparent zu gestalten.
- Informations- und Beratungsangebote sollten sich auf der Bundes- und Landesebene an anerkannten Qualitätskriterien orientieren.
- Über die Finanzsituation (Vorlage von geplanten Einnahmen und Ausgaben) und die Mittelverwendung ist in den Antragsunterlagen Transparenz herzustellen.
- Die Bereitschaft zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den Krankenkassen und ihren Verbänden unter Wahrung der Neutralität und Unabhängigkeit der Selbsthilfe muss gegeben sein.
- Es dürfen keine vorrangig wirtschaftlichen/kommerziellen Zwecke verfolgt werden.
- Es besteht die Pflicht zum sparsamen, wirtschaftlichen und zweckgebundenen Umgang mit Fördermitteln.
- Diejenigen, die Fördermittel empfangen, sind verpflichtet, auf die Förderung durch die GKV hinzuweisen.
- Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes bzw. der Landesdatenschutzgesetze und der EU-Datenschutz-Grundverordnung sind zu beachten. Dies gilt insbesondere auch bei der Nutzung digitaler Anwendungen.
- Anträge und Verwendungsnachweise sind von zwei Personen, die von den Antragstellenden als Vertretung legitimiert sind, zu unterzeichnen.

Besondere Fördervoraussetzungen für Selbsthilfekontaktstellen:

Zusätzlich zu den allgemeinen Fördervoraussetzungen genannten Förderzwecken sind von den Selbsthilfekontaktstellen/landesweit ausgerichteten Selbsthilfekontaktstellen jeweils die folgenden Voraussetzungen zu erfüllen: Die Selbsthilfekontaktstelle

- arbeitet mit hauptamtlichem Fachpersonal,
- unterstützt die Selbsthilfegruppen gemäß Krankheitsverzeichnis bei der Wahrnehmung ihrer Interessen,
- weist eine Selbsthilfekontaktstellenarbeit von mindestens einem Jahr nach (Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen möglich),
- stellt themen-, bereichs- und indikationsgruppenübergreifend Unterstützungsangebote für Selbsthilfegruppen zur Verfügung,
- wird anteilig durch die öffentliche Hand als Selbsthilfekontaktstelle gefördert,
- weist eine regelmäßige Erreichbarkeit und Öffnungszeiten (eigene Website und E-Mail-Adresse) nach,
- erfasst die Selbsthilfegruppen, die geplanten Gruppengründungen bzw. Wünsche Interessierter und macht diese bekannt,
- unterstützt Selbsthilfegruppen bei der Gründung und begleitet sie in der Praxis,
- arbeitet auf örtlicher oder regionaler Ebene in einer Landesarbeitsgemeinschaft der Selbsthilfekontaktstellen mit und kooperiert – soweit vorhanden – mit landesweit ausgerichteten Selbsthilfekontaktstellen.
- Die Selbsthilfekontaktstelle, die digitale Anwendungen und Angebote nutzt und anbietet, hat im Antrag zu belegen, dass diese die geltenden Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit gewährleisten.

Antragsstellung

- Eine parallele Antragsstellung in mehreren Bundesländern und über Förderebenen hinweg ist unzulässig.
- Förderanträge sind schriftlich im Original anhand der bereitgestellten Antragsvordrucke zu stellen.
- Anträge sind vollständig auszufüllen und mit allen erforderlichen Unterlagen rechtzeitig unter Berücksichtigung der geltenden Antragsfristen einzureichen.
- Anträge sind von zwei legitimierten Vertreterinnen oder Vertretern des Antragstellers zu unterzeichnen.
- Die gesamten geplanten Einnahmen und Ausgaben der Antragstellerin bzw. des Antragstellers für das jeweilige Antragsjahr (Haushaltsplan ggf. als Entwurf auf der Grundlage der Einnahmen und Ausgaben der Vorjahre) sind anzugeben.
- Die für das jeweilige Förderjahr von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller benötigten Fördermittel sind mit Vorlage des Haushaltsplans, der die Gesamtfinanzierung abbildet, anzugeben.

Nachweis der Mittelvergabe

- Die bestimmungsgemäße, zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel ist in einem Verwendungsnachweis zu belegen. Der Verwendungsnachweis ist von zwei Personen, die von den Antragstellenden als Vertretung legitimiert sind, zu unterzeichnen.
- Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis und einem Tätigkeitsbericht.
- Als regelhafter Verwendungsnachweis ist eine summarische Auflistung der tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben analog der Struktur des Haushaltsplans (geplante Einnahmen und geplante Ausgaben laut Antrag) vorzulegen. Der Nachweis bezieht sich im Rahmen der kassenartenübergreifenden Pauschalförderung auf die gesamten Einnahmen und Ausgaben der Antragstellenden, die Fördermittel empfangen (in Form des Jahresabschlusses, ggf. Bilanz).
- Die Krankenkassen und ihre Verbände, die Fördermittel vergeben, haben jederzeit das Recht, ergänzend zum Verwendungsnachweis oder zur Verwendungsbestätigung weitere Unterlagen einzusehen. Auf Anforderung ist eine Belegliste vorzulegen. Belege können in Kopie angefordert oder als Originalbelege vor Ort eingesehen werden. Die Prüfung von Belegen erfolgt stichprobenartig.
- Wer Fördermittel empfängt, hat alle mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (Einzelbelege, Verträge etc.) in der Regel sechs Jahre nach Beendigung der Förderung aufzubewahren. Für Selbsthilfegruppen wird eine kürzere Aufbewahrungsfrist als ausreichend angesehen. Unabhängig davon kann ggf. eine längere Aufbewahrungsfrist aufgrund geltender steuerrechtlicher Vorschriften oder anderer Rechtsgründe zwingend sein. Der Fördermittelempfänger hat sicherzustellen, dass die Unterlagen insbesondere auch nach einem Ämterwechsel oder Auflösung der Selbsthilfestruktur für eine Prüfung zur Verfügung stehen.
- Im Bewilligungsschreiben/Bewilligungsbescheid wird die Frist zur Einreichung des Verwendungsnachweises bekannt gegeben.

Förderfähige Ausgaben

Die kassenartenübergreifende Pauschalförderung leistet einen Beitrag zur Finanzierung der originären selbsthilfebezogenen Aufgaben. Diese Fördermittel werden der Selbsthilfe als Zuschüsse zur Absicherung ihrer originären und vielfältigen Selbsthilfearbeit sowie regelmäßig wiederkehrender Aufwendungen gewährt. Ob Ausgaben anerkannt und als förderfähig bewilligt werden, entscheiden die Krankenkassen und ihre Verbände nach Maßgabe des Leitfadens und pflichtgemäßem Ermessen. Durch die kassenartenübergreifende Pauschalförderung erfolgt eine Bezuschussung für:

- Miet- und Nebenkosten (mit Ausnahme anteiliger Raum- und Mietkosten von Privaträumen)
- Büroausstattung/-sachkosten (z. B. Büromöbel, PC, Notebook, Beamer, Standard-Softwareprogramme, Antivirenschutz-Programme, Drucker/-zubehör, Sachkosten zur Umsetzung von Datenschutzbestimmungen, Porto, Telefon)
- Gebühren für Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung (bezogen auf den Anteil der selbsthilfebezogenen Tätigkeit)
- Kontoführungsgebühren und Nebenkosten des Geldverkehrs
- Rechtsberatungskosten für: Eintragung Vereinsregister, Satzungsänderungen, Auflösung bzw. Fusion des Vereins, Klärung von Datenschutzanforderungen
- Haftpflichtversicherung für Ehrenamtliche, Veranstalterhaftpflicht, Mietsachschäden-, Inventar- und Elektronikversicherung
- Regelmäßige Ausgaben für digitale Angebote und Anwendungen (z. B. Kosten für:
 - Hardware (Webcam, Headset)
 - Software und Lizenzen für Videokonferenzsysteme
 - Unterhalt/Betriebskosten, Relaunches, Updates)
- Regelmäßige Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit (z. B. für Mitgliederzeitschriften, Newsletter, Flyer, Internetauftritte, Social-Media-Auftritte, regelmäßige Videos oder Podcasts) einschließlich Aufwendungen zur Sicherstellung von Barrierefreiheit, Aufwendungen zu deren Verteilung
- Regelmäßige Schulungen oder Fort- und Weiterbildungen, die auf die Befähigung zur eigenen Organisations- und Verbandsarbeit sowie auf administrative Tätigkeiten abzielen, einschließlich Veranstaltungs-, Teilnahmegebühren, Fahrt- und Übernachtungskosten
- Ausgaben zum Wissensmanagement (z. B. für indikationsspezifische Fachliteratur, Bücher, digitale Schulungstools)
- Tagungs-, Kongress- und Messebesuche
- Reisekosten im Rahmen regionaler Vergabesitzungen
- Durchführung von satzungsrechtlich erforderlichen Gremiensitzungen einschließlich Veranstaltungs-, Teilnahmegebühren, Fahrt- und Übernachtungskosten
- Mitgliedsbeiträge für Dachorganisationen von Selbsthilfeorganisationen auf Bundes- und Landesebene sowie für Fachverbände (bezogen auf den Anteil der selbsthilfebezogenen Tätigkeit)
- Kosten für regelmäßig stattfindende Aktivitäten und Angebote (z. B. für Kongresse, Patiententage, Jahrestreffen, Angehörigentreffen, Schulungen für ehrenamtlich Tätige), die einen engen Bezug zu selbsthilfebezogenen Aufgaben der Antragstellenden haben. Hierzu zählen auch Aufwendungen zur Herstellung von Barrierefreiheit (z. B. für Gebärden- und Schriftdolmetschung).
- Personalausgaben (Anträge, die ausschließlich auf Personalstellenförderung lauten, können nicht berücksichtigt werden.)
-

Reise-, Fahrt- und Übernachtungskosten sind entsprechend den Vorgaben des Landesreisekostengesetzes förderfähig.

Hessenspezifisches Förderverfahren:

Voraussetzungen für die Folgeförderung im laufenden Förderjahr

Selbsthilfekontaktstellen können eine Folgeförderung für ungeplante oder zusätzliche Kosten erhalten, solange noch Fördergelder vorhanden sind.

- Gefördert werden können Selbsthilfekontaktstelle (KST), die bereits einen fristgerechten ersten Antrag im Förderjahr gestellt haben.
- Gefördert werden Selbsthilfekontaktstellen, bei denen die oben genannten Fördervoraussetzungen weiterhin bestehen.
- Die Antragsfrist für die Folgeförderung ist der 31.08. des Förderjahres.
- Gefördert werden können KST, die nachweislich zusätzliche Ausgaben zum Erstantrag haben, die nicht mit den zur Verfügung stehenden Mitteln, Spenden oder Rücklagen finanziert werden können und zur Zeit des Erstantrags nicht abzusehen waren.
- Die KST weist die zusätzlich beantragten Mittel mit den Mitteln des Erstantrags in einer Gesamtabrechnung in Form eines Verwendungsnachweises zum Stichtag 31.03. des Folgejahres nach.